

3. Nachtrag vom 02. September 2003 zur Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchgemeinde zu St. Nicolai Wilsdruff vom 14. 05. 1997

Der Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde zu St. Nicolai Wilsdruff hat am 02. 09. 2003 die nachstehende Ergänzung der Friedhofsordnung vom 14. 05. 1997 in der Fassung ihrer Nachträge vom 24. 10. 2000 und 21. 05. 2001 beschlossen und erlässt hierzu den folgenden 3. Nachtrag.

Artikel I

Nach § 28 erfolgt eine Ergänzung um den folgenden § 28 a:

§ 28 a

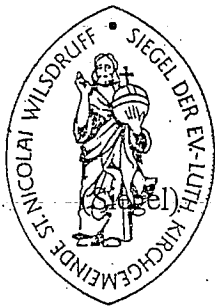
Gemeinschaftsgräber als einheitlich gestaltete Reihengrabstätten für Sarg- und Urnenbestattungen und ihre Rechtsverhältnisse

- (1) Bei den Gemeinschaftsgräbern handelt es sich um vom Friedhofsträger angelegte einheitlich gestaltete Reihengrabstätten für Sarg- und Urnenbestattung mit Pflege durch die Friedhofsverwaltung.
Größe der Grabstätte; Länge 2,50 m, Breite 1,25 m.
Größe des Grabbeetes bzw. Grabhügels: Länge 1,80 m, Breite 0,75 m, (Höhe bis 15 cm).
- (2) Diese Grabstätten sind vorzugsweise für Verstorbene bestimmt, die keine Angehörigen hinterlassen.
- (3) Sie werden durch den Friedhofsträger mit einer standortgemäßen, ausdauernden und bodendeckenden Bepflanzung und einem schlichten Grabmal mit der Nennung der Namen in der Reihenfolge Vor-, Familienname, dem Geburts- und Sterbejahr des Bestatteten auf der einzelnen Grabstätte einheitlich angelegt und in dessen Auftrag gepflegt.
- (4) Da die Herrichtung und Unterhaltung dieser Reihengräber ausschließlich dem Friedhofsträger obliegt, ist die individuelle Anbringung von Grabschmuck nur in den dafür vorgesehenen bodenbündigen Steckvasen gestattet.
- (5) Da in einer Reihengrabstätte nur eine Beisetzung erfolgt (vgl. § 28. Abs.3), ist in dieser gemeinschaftlichen Anlage eine spätere Zusatzbeisetzung (z. B. Ehepartner) auch ausnahmsweise nicht möglich.
- (6) Aus- oder Umbettungen aus dem Gemeinschaftsgrab sind nicht gestattet.
- (7) In Bezug auf Vergabe, Nutzungsrecht und Ruhezeit gelten die Bestimmungen für Reihengräber gemäß § 28.

Artikel II

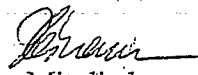
Dieser Nachtrag tritt nach Bestätigung durch das Ev.-Luth. Bezirkskirchenamt Meißen am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

Wilsdruff, am 02. September 2003



Kirchenvorstand der
Ev.-Luth. Kirchengemeinde
St. Nicolai Wilsdruff



Vorsitzender

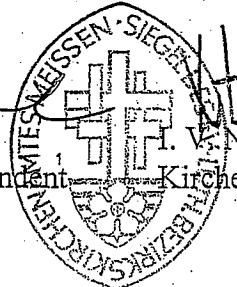

Mitglied

Bestätigt.

Meißen und Dresden, am 19. März 2004

Ev.-Luth. Bezirkskirchenamt Meißen


Stempel
Superintendent


P. V. Nilsson
Kirchenamtsrat